



Landesbaudirektion Bayern



Angebote der Zentralstelle Radverkehr

Britta Lösch

Referatsleiterin / Referat 78

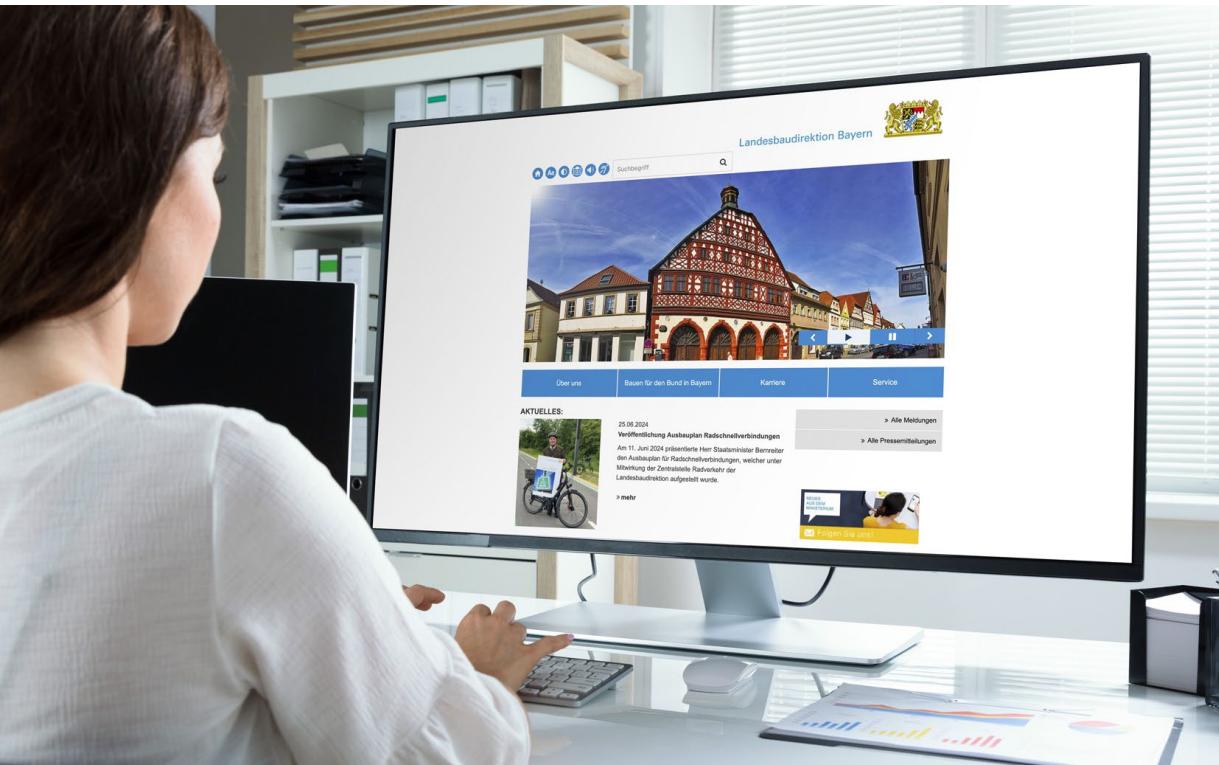
leben
bauen
bewegen

Einrichtung Zentralstelle Radverkehr



- Regierungserklärung des Ministerpräsidenten zum Klimaland Bayern im Juli 2021
→ weitere Steigerung des Radverkehrsanteils in Bayern
- Projektaufruf zur Radoffensive Klimaland Bayern im Dezember 2021
→ Verstärkung der bisherigen Radverkehrsförderung
- Februar 2022: Pressekonferenz des StMB zur Radoffensive
→ Ankündigung der Einrichtung einer Zentralstelle Radverkehr (ZRV)

Einrichtung der ZRV an der LBD



www.lbd.bayern.de

[Landesbaudirektion Bayern \(LBD\)](#)

[Zentralstellen der Landesbaudirektion
Bayern](#)



Team der ZRV



Kernaufgaben der ZRV



- Unterstützung von Kommunen bei der Realisierung herausgehobener Radverkehrsprojekte
- Begleitung und Beratung von Kommunen, z. B. mittels Erarbeitung und Bereitstellung von Musterunterlagen
- Pflege des Radverkehrsnetzes Bayern
- Aufbau und Pflege eines zentralen Radinformationssystems für Bayern
- Erstellung des Ausbauplanes für Radschnellverbindungen

Kernaufgaben der ZRV - BayRadG

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2023		371
97-1-B		
Gesetz zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern (Bayerisches Radgesetz – BayRadG)		
vom 24. Juli 2023		
Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:		
Teil 1 Radinfrastruktur		
Art. 1 Radnetz Bayern		
(1) Der Freistaat Bayern erstellt mit den kommunalen Gebietskörperschaften ein Netz für den Radverkehr in Bayern (Radnetz Bayern), das bei Bedarf weiterentwickelt wird. Das Radnetz Bayern gliedert sich in ein Radnetz für den innerstaatlichen und ein Radnetz für den Freistaat. Das Radnetz Bayern umfasst Alltagsradverbindungen zwischen Städten und Gemeinden sowie Ferrradstrecken in ganz Bayern. Es soll den Bedarf für zukünftige Neu- und Ausbauvorhaben aufzeigen und Radverkehrsverbindungen darstellen.		
(2) Es wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, das eigene Radnetz auf lokaler Ebene weiter zu verdichten.		
Art. 2 Ausbau Radinfrastruktur		
(1) Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden. Bis zum Ende des Jahres 2030 sollen in Bayern gegenüber dem Ende des Jahres 2022 1.500 Kilometer neue Radwege gebaut werden.		
(2) Der Freistaat Bayern baut die Radinfrastruktur in seiner Baulast aus. Er erstellt einen Ausbauplan		
1. für den Ausbau nach Satz 1 und		
2. in Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften für den Ausbau von Radschnellver-		
bindungen.		
(3) Grundlage ist nach Fertigstellung das Radnetz Bayern.		
(4) Der Freistaat Bayern fördert den Ausbau der Radverbindungen in der Baulast der Gemeinden und Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse.		
(5) Die Finanzierung und Förderung aus Mitteln des Freistaates Bayern erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.		
Art. 3 Beschilderung		
(1) Der Freistaat Bayern wirkt auf einheitliches Erstellen und auf der richtigen Ausweitung von Radverbindungen. Er fordert nach Maßgabe des Staatshaushalts diese nichtamtliche wegspezifische Beschilderung an Radverbindungen im Radnetz Bayern nach einheitlichen durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium) bekannt zu machenden Standards.		
(2) Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Koordinierung und Steuerung von gemeinsamen Radinfrastrukturprojekte sowie die Begleitung und Beratung der in Abs. 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.		

■ **Gesetz zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern (Bayerisches Radgesetz – BayRadG) in Kraft seit 1. August 2023**

Kernaufgaben der ZRV – Art. 4 BayRadG

Art. 4

Zentralstelle Radverkehr

(1) ¹Bei der Landesbaudirektion Bayern besteht eine Zentralstelle Radverkehr. ²Die Zentralstelle Radverkehr unterstützt die Gemeinden, Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse bei Bedarf bei der Planung und Umsetzung von herausgehobenen Infrastrukturprojekten für den Radverkehr.

- Unterstützung von Kommunen bei der Realisierung herausgehobener Radverkehrsprojekte

Kernaufgaben der ZRV – Art. 4 BayRadG

Art. 4

Zentralstelle Radverkehr

(1) ¹Bei der Landesbaudirektion Bayern besteht eine Zentralstelle Radverkehr. ²Die Zentralstelle Radverkehr unterstützt die Gemeinden, Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse bei Bedarf bei der Planung und Umsetzung von herausgehobenen Infrastrukturprojekten für den Radverkehr.

(2) Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Koordinierung und Steuerung interkommunaler Radinfrastrukturprojekte sowie die Begleitung und Beratung der in Abs. 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

- Unterstützung von Kommunen bei der Realisierung herausgehobener Radverkehrsprojekte
- Begleitung und Beratung von Kommunen, z. B. mittels Erarbeitung und Bereitstellung von Musterunterlagen

Kernaufgaben der ZRV – Musterunterlagen



Leitfäden

- Vergabe von Ingenieurleistungen
- Vereinbarungen gemeinschaftlicher Radwegebau
- Betriebsdienst auf Radverkehrsanlagen
- Realisierung von Radwegeprojekten außerorts
- Radwegebau außerorts

Kernaufgaben der ZRV – Musterunterlagen



www.radverkehr.bayern.de

Leitfäden Radverkehr

Kernaufgaben der ZRV



- Unterstützung von Kommunen bei der Realisierung herausgehobener Radverkehrsprojekte
- Begleitung und Beratung von Kommunen, z. B. mittels Erarbeitung und Bereitstellung von Musterunterlagen
- Pflege des Radverkehrsnetzes Bayern
- Aufbau und Pflege eines zentralen Radinformationssystems für Bayern
- Erstellung des Ausbauplanes für Radschnellverbindungen

Kernaufgaben der ZRV – Art. 1 BayRadG

Art. 1

Radnetz Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern erstellt mit den kommunalen Gebietskörperschaften ein Netz für den Radverkehr in Bayern (Radnetz Bayern), das bei Bedarf weiterentwickelt wird. ²Das Radnetz Bayern gliedert sich in ein Radnetz für den Alltagsverkehr und ein Radnetz für den Freizeitverkehr. ³Das Radnetz Bayern umfasst Alltagsradverbindungen zwischen Städten und Gemeinden sowie Fernradrouten in ganz Bayern. ⁴Es soll den Bedarf für zukünftige Neu- und Ausbauvorhaben aufzeigen und Radverkehrsverbindungen darstellen.

(2) Es wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, das eigene Radnetz auf lokaler Ebene weiter zu verdichten.

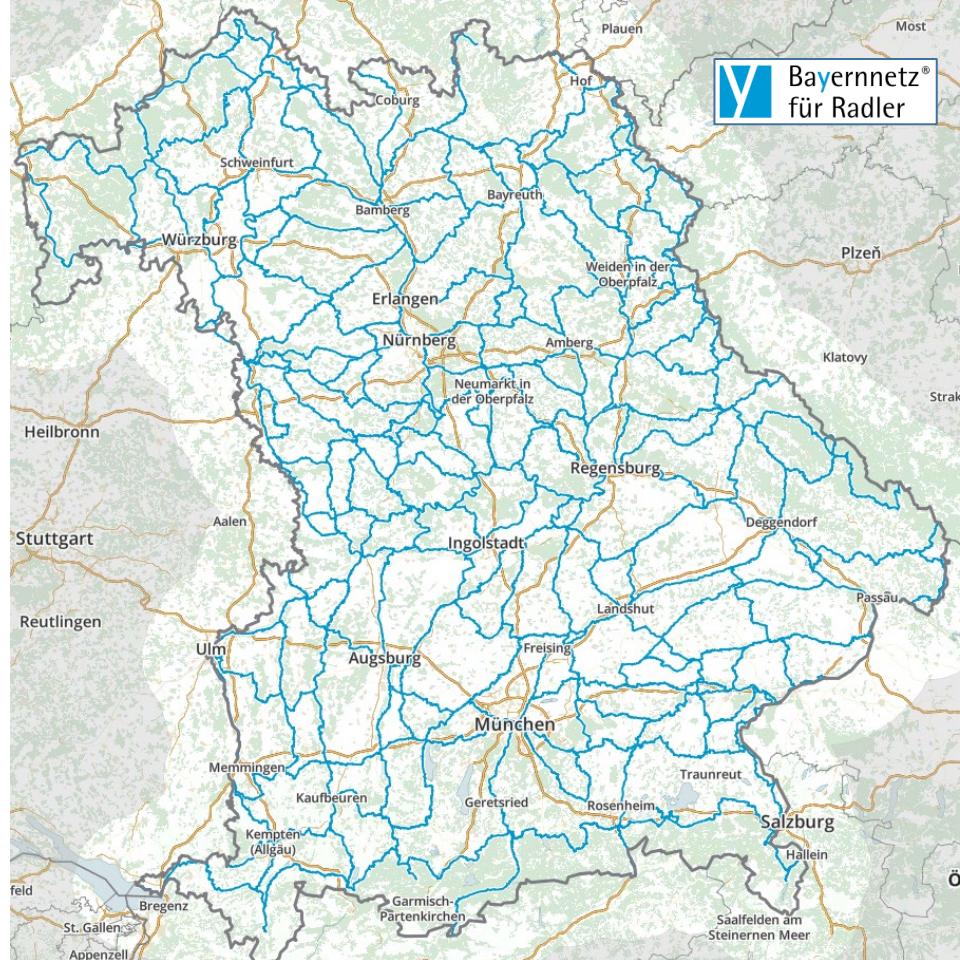
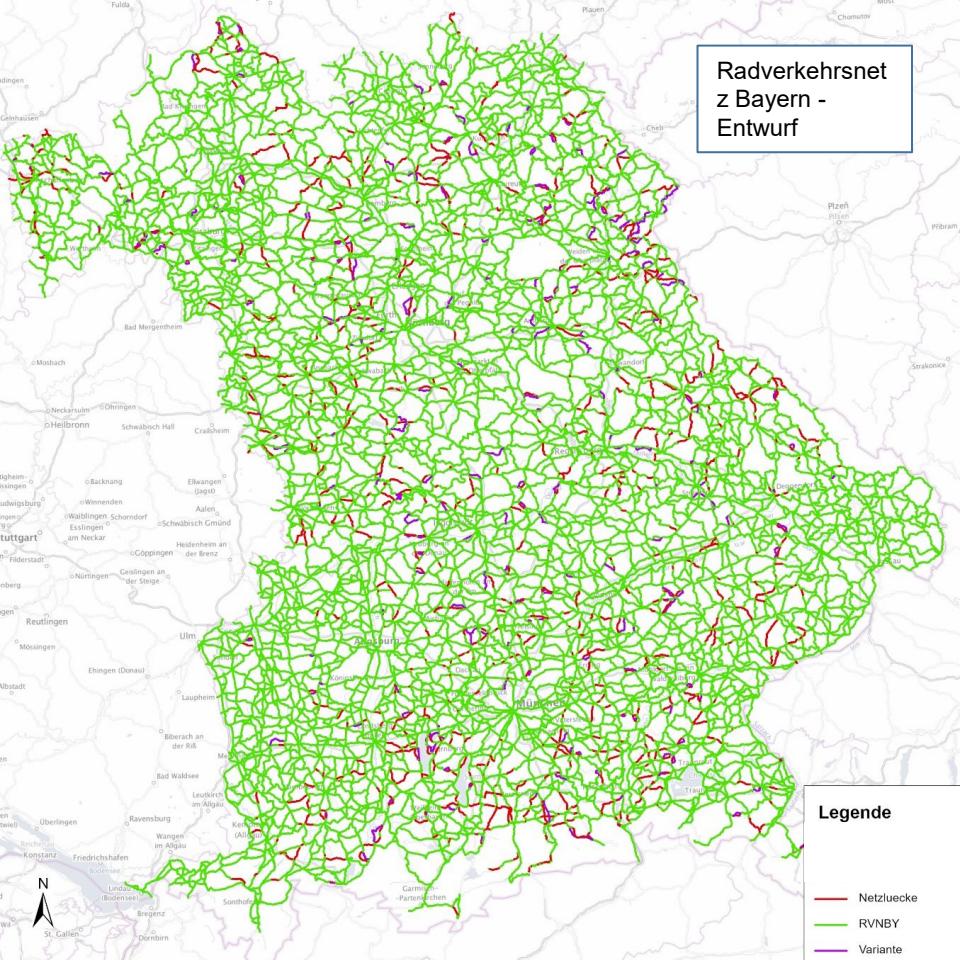
Radnetz Bayern

**Radverkehrsnetz
Bayern**
(Alltagsradverkehr)

→ Pflege des Radverkehrsnetzes Bayern

→ Aufbau und Pflege eines zentralen Radinformationssystems für Bayern

Bayernnetz für Radler
(Freizeitradverkehr)



Kernaufgaben der ZRV – Art. 1 BayRadG

Art. 1

Radnetz Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern erstellt mit den kommunalen Gebietskörperschaften ein Netz für den Radverkehr in Bayern (Radnetz Bayern), das bei Bedarf weiterentwickelt wird. ²Das Radnetz Bayern gliedert sich in ein Radnetz für den Alltagsverkehr und ein Radnetz für den Freizeitverkehr. ³Das Radnetz Bayern umfasst Alltagsradverbindungen zwischen Städten und Gemeinden sowie Fernradrouten in ganz Bayern. ⁴Es soll den Bedarf für zukünftige Neu- und Ausbauvorhaben aufzeigen und Radverkehrsverbindungen darstellen.

(2) Es wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, das eigene Radnetz auf lokaler Ebene weiter zu verdichten.

Radnetz Bayern

**Radverkehrsnetz
Bayern**
(Alltagsradverkehr)

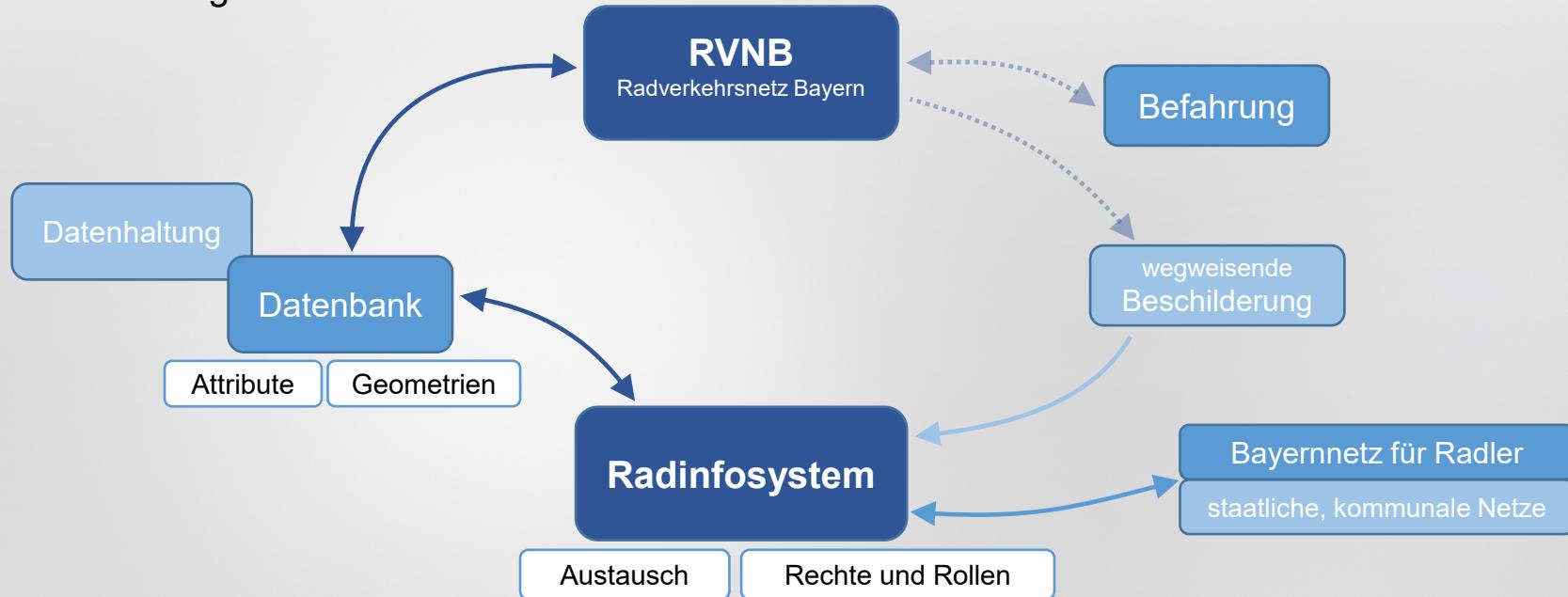
→ Pflege des Radverkehrsnetzes Bayern

→ Aufbau und Pflege eines zentralen Radinformationssystems für Bayern

Bayernnetz für Radler
(Freizeitradverkehr)

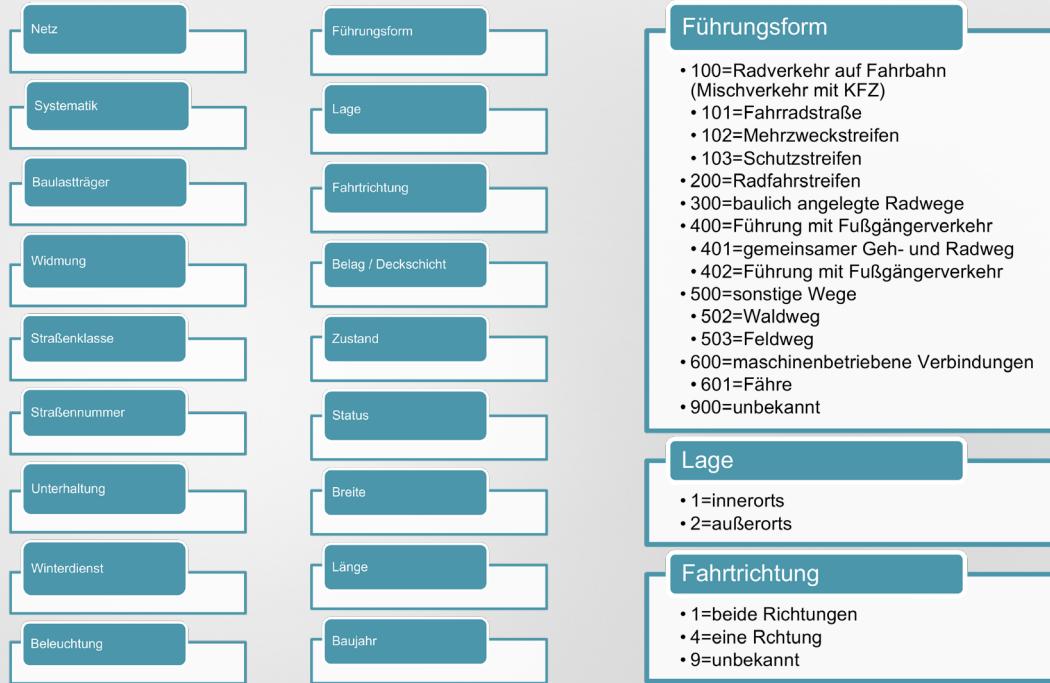
Kernaufgaben der ZRV – Radinformationssystem für Bayern

Zusammenhänge



Kernaufgaben der ZRV – Radinformationssystem für Bayern

Entwurf Attribute (Auszug)



Kernaufgaben der ZRV



- Unterstützung von Kommunen bei der Realisierung herausgehobener Radverkehrsprojekte
- Begleitung und Beratung von Kommunen, z. B. mittels Erarbeitung und Bereitstellung von Musterunterlagen
- Pflege des Radverkehrsnetzes Bayern
- Aufbau und Pflege eines zentralen Radinformationssystems für Bayern
- **Erstellung des Ausbauplanes für Radschnellverbindungen**

Kernaufgaben der ZRV – Art. 2 BayRadG

Art. 2

Ausbau Radinfrastruktur

(1) ¹Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden. ²Bis zum Ende des Jahres 2030 sollen in Bayern gegenüber dem Ende des Jahres 2022 1 500 Kilometer neue Radwege gebaut werden.

(2) ¹Der Freistaat Bayern baut die Radinfrastruktur in seiner Baulast aus. ²Er erstellt einen Ausbauplan

1. für den Ausbau nach Satz 1 und

2. in Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften für den Ausbau von Radschnellverbindungen.

³Grundlage ist nach Fertigstellung das Radnetz Bayern.

(3) Der Freistaat Bayern fördert den Ausbau der Radverbindungen in der Baulast der Gemeinden und Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse.

→ Erstellung eines Ausbauplans für Radschnellverbindungen

→ Zusammenarbeit mit dem StMB

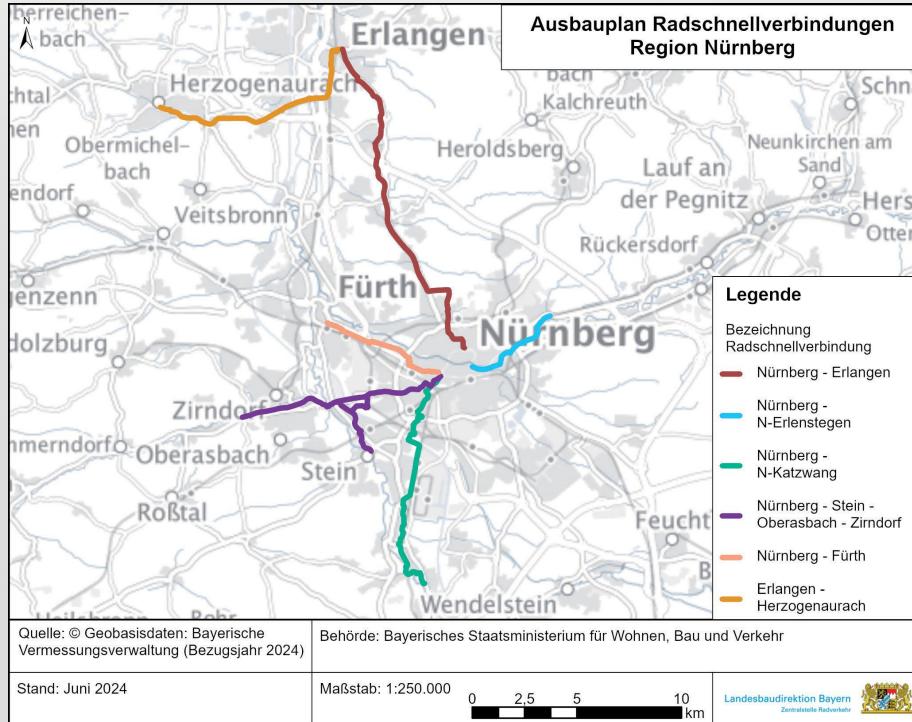
Kernaufgaben der ZRV – Ausbauplan Radschnellverbindungen



- **Veröffentlichung am 11. Juni 2024**
- 15 Radschnellverbindungen
(1 nachrichtlich)
- insgesamt über 200 km Länge
- Investitionsvolumen über 400 Mio. €
- besondere Standards

[Ausbauplan Radschnellverbindungen \(bayern.de\)](http://bayern.de)

Kernaufgaben ZRV – Ausbauplan Radschnellverbindungen



RSV Nürnberg - Erlangen – Gesamtlänge 17,5 km		
Beteiligte	Teilabschnitte	Länge (km)
Stadt Nürnberg	Stadtzentrum Nürnberg (Maxtor) - Nürnberg-Buch (Bucher Hauptstraße)	6,6
Städtisches Bauamt Nürnberg, Stadt Nürnberg	Nürnberg-Buch (Bucher Hauptstraße) - Stadtgrenze Nürnberg/Erlangen (Reutes)	3,9
Städtisches Bauamt Nürnberg, Stadt Erlangen	Stadtgrenze Nürnberg/Erlangen (Reutes) - Stadtzentrum Erlangen	7,0

RSV Nürnberg - N-Erlenstegen – Gesamtlänge 5,2 km		
Beteiligte	Teilabschnitte	Länge (km)
Stadt Nürnberg	Stadtzentrum Nürnberg (Wöhrlertalübergang) - Nürnberg-Erlenstegen (Erlenstegenstraße)	5,2

RSV Nürnberg - N-Katzwang – Gesamtlänge 11,8 km		
Beteiligte	Teilabschnitte	Länge (km)
Stadt Nürnberg	Stadtzentrum Nürnberg (Kohlenhofstraße) - Stadtgrenze Nürnberg (Katzwang Hauptstraße)	11,8

RSV Nürnberg - Stein - Oberasbach - Zirndorf – Gesamtlänge 14,3 km		
Beteiligte	Teilabschnitte	Länge (km)
Stadt Nürnberg	Stadtzentrum Nürnberg (Plärrer) - Stadtgrenze Nürnberg/Oberasbach (Rothenburger Straße) bzw. Stadtgrenze Nürnberg/Stein (Felsenstraße)	9,7
Stadt Stein	Stadtgrenze Nürnberg/Stein (Felsenstraße) - Einmündung Hauptstraße	0,2
Städtisches Bauamt Nürnberg, Landkreis Fürth, Stadt Oberasbach, Stadt Zirndorf	Stadtgrenze Nürnberg/Oberasbach (Rothenburger Straße) - Zirndorf-Leichendorf	4,4

RSV Nürnberg - Fürth – Gesamtlänge 6,6 km		
Beteiligte	Teilabschnitte	Länge (km)
Stadt Nürnberg	Stadtzentrum Nürnberg (Plärrer) - Stadtgrenze Nürnberg/Fürth (Fürther Straße)	4,6
Stadt Fürth, Stadt Nürnberg	Stadtgrenze Nürnberg/Fürth (Fürther Straße) - Fürth (Bhf)	2,0

RSV Erlangen - Herzogenaurach – Gesamtlänge 11,6 km		
Beteiligte	Teilabschnitte	Länge (km)
Stadt Erlangen	Stadtzentrum Erlangen (Werner-von-Siemens-Straße) - Stadtgrenze Erlangen/Herzogenaurach (Aurachtal)	7,5
Stadt Erlangen, Stadt Herzogenaurach	Stadtgrenze Erlangen/Herzogenaurach (Aurachtal) - Stadtzentrum Herzogenaurach (Hans-Maier-Straße)	4,1

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

